

Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
"Kindergärten"
der Gemeinde Fürth/Odenwald

Seite 1 von 1

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am 17.02.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Fürth verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindergärten ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung bzw. der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten (Regenbogenkindergarten Fürth, Haus Rasselbande Krumbach, Schwalbennest Fahrenbach, Kindergarten Ellenbach).

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Gemeinde Fürth erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 18.02.2003

- Der Gemeindevorstand -

Schneider
(Bürgermeister)